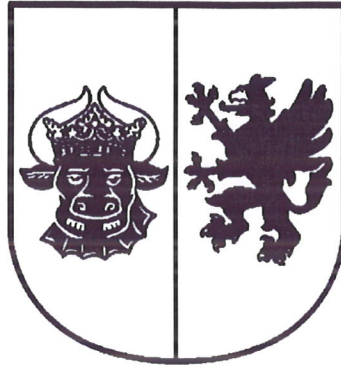


Beglaubigte Abschrift




URKUNDE
DER NOTARIN

HELGA HORWATH

Neubrandenburg

Die Übereinstimmung nachstehender Abschrift
mit der mir vorliegenden Urschrift beglaubige
ich.

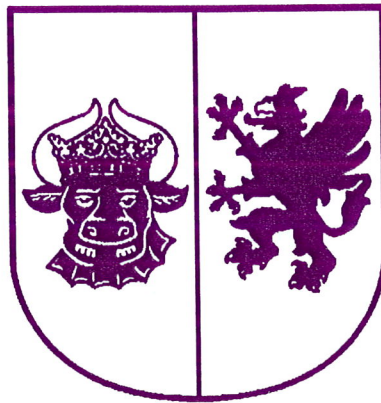
Neubrandenburg, den 30.08.2016


Helga Horwath
(Notarin)



Nummer 1668 der Urkundenrolle für 2016

Neugründung einer gGmbH



Verhandelt
zu 17033 Neubrandenburg, Gartenstraße 1,
am 29. August 2016

Vor mir, der unterzeichnenden Notarin

Helga Horwath

mit Amtssitz in Neubrandenburg,

erschieden heute:

1. Herr **Tom Pissarek**,
geboren am 06.03.1965,
wohnhaft in 17091 Rosenow, Schulstraße 10,
der Notarin von Person bekannt,

2. Frau **Birgit Schneider**,
geboren am 08.03.1965,
wohnhaft in 17094 Holldorf OT Rowa, Wiesenweg 16,
der Notarin ausgewiesen durch gültigen Personalausweis mit Lichtbild,

beide handelnd nicht im eigenen Namen sondern als gemeinsam vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder des **Arbeiterwohlfahrt Stadtverband Neubrandenburg e. V.** mit dem Sitz in Neubrandenburg, geschäftsansässig in 17034 Neubrandenburg, Feldmark 1, eingetragen im Vereinsregister des **Amtsgerichts Neubrandenburg VR.-Nr. 302**

- nachfolgend Gesellschafter genannt-

Aufgrund einer Einsicht in das elektronische Vereinsregister VR-302 des Amtsgerichts Neubrandenburg vom heutigen Tage stelle ich fest, dass der Arbeiterwohlfahrt Stadtverband Neubrandenburg e.V. mit Sitz in Neubrandenburg und Herr Tom Pissarek und Frau Birgit Schneider als gemeinsam vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder eingetragen sind.

3. Herrn **Mario Preuß**,
geboren am 26.03.1975,
wohnhaft in 17237 Blankensee, Friedrichsfelde 17,
der Notarin ausgewiesen durch gültigen Personalausweis mit Lichtbild

4. Frau **Annette Koch**, geb. Kosow,
geboren am 21.01.1972,
wohnhaft in 17237 Möllenbeck Quadenschönfeld, Bahnhof 2,
der Notarin ausgewiesen durch gültigen Personalausweis mit Lichtbild

beide handelnd nach eigenen Angaben nicht im eigenen Namen sondern als
gemeinsam vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder des **Arbeiterwohl-
fahrt Ortsverein Blankensee e.V.** mit dem Sitz in Blankensee, geschäftsan-
sässig in 17237 Blankensee, Hasenhof 1, eingetragen im Vereinsregister des
**Amtsgerichts Waren (Müritz) VR.-Nr. 614; auf die Registerakte wird hier-
mit verwiesen.**

- nachfolgend Gesellschafter genannt-

Die Frage nach einer Vorbefassung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG wurde
verneint.

Auf Ersuchen der Erschienenen beurkunde ich ihren Erklärungen gemäß, was
folgt:

I.

Wir errichten hiermit eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Firma

AWO Blankensee gGmbH

mit dem Sitz in Blankensee, Geschäftsadresse: 17237 Blankensee, Hasenhof 1,
für die alle in der beigefügten **Anlage** enthaltenen Bestimmungen gelten sollen.
Auf die Anlage wird verwiesen.

II.

Wir, die Gesellschafter, treten in eine erste Gesellschafterversammlung der neu gegründeten GmbH zusammen, verzichten auf die Einhaltung aller Form- und Fristvorschriften und beschließen einstimmig mit allen Stimmen:

Zum Geschäftsführer der Gesellschaft wird bestellt:

Herr **Dr. Jörg Fischer**,
geb. am 01.01.1960,
geschäftsansässig in: 17237 Blankensee, Hasenhof 1.

Für die Vertretung bestimmen wir, dass er die Gesellschaft stets einzeln vertritt, auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind.

III.

Wir wurden darauf hingewiesen, dass

- die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als solche erst mit ihrer Eintragung im Handelsregister entsteht;
- Personen, die vor der Eintragung im Namen der Gesellschaft handeln, möglicherweise persönlich und gesamtschuldnerisch haften;
- vor der notariellen Beurkundung des GmbH-Vertrages vorgenommene Zahlungen auf die Stammeinlage möglicherweise keine Tilgungswirkung haben;
- vereinbarte Geldeinlagen nicht durch Aufrechnung oder Verrechnung erbracht werden können und verdeckte Sacheinlagen (wie etwa die Rückzahlung der Geldeinlage als Kaufpreis für einzubringende Gegenstände) keine Erfüllungswirkung haben;
- eine Ausfallhaftung nach § 24 GmbHG besteht, die bei nicht in voller Höhe oder nicht mit Tilgungswirkung eingezahlten, schon vor Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister verbrauchten oder an die Gesellschafter zurückgezahlten

Stammeinlageleistungen alle übrigen Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile trifft, wenn die auf die Resteinzahlung geschuldeten Beträge von dem dazu verpflichteten Gesellschafter nicht zu erlangen sind;

- für falsche Angaben bei der Errichtung der Gesellschaft die Gründerhaftung nach § 9a GmbHG besteht und falsche Angaben bei der Eintragung der Gesellschaft nach § 82 GmbHG mit Strafe bedroht sind;

Die Notarin wies ferner darauf hin, dass sie nicht beauftragt war, die steuerlichen Folgen dieses Vertrages zu prüfen und daher auch keine steuerliche Beratung durch die Notarin mit diesem Vertrag verbunden ist.

IV.

Die Erschienenen bevollmächtigen hiermit die Mitarbeiter der amtierenden Notarin, Birgitt Metzner, Anja Müsebeck, Sarah Sternberg, Gabriele Lange und Jana Arndt, geschäftsansässig in 17033 Neubrandenburg, Gartenstraße 1, und zwar jede einzeln unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, alle zur Durchführung dieser Niederschrift erforderlichen Erklärungen - einschließlich Änderungen des Gesellschaftsvertrages und Handelsregisteranmeldungen - für sie abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vollmacht kann nur vor der amtierenden Notarin ausgeübt werden.

V.

Die Kosten dieser Beurkundung, der Handelsregisteranmeldung und der Handelsregistereintragung trägt die Gesellschaft.

VI.

Von dieser Urkunde sollen erhalten:

- das Registergericht, die Gesellschaft und jeder Gesellschafter je eine beglaubigte Abschrift

- das Finanzamt eine Kopie.

Diese Niederschrift wurde den Erschienenen von der Notarin einschließlich der Anlage vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen und der Notarin wie folgt eigenhändig unterschrieben:

gez. Tom Pissarek

gez. Birgit Schneider

gez. Mario Preuß

gez. Annette Koch

gez. Horwath

Notarin

Gesellschaftervertrag

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

AWO Blankensee gGmbH

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Blankensee

§ 2 Zweck der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Zweck der Gesellschaft ist
- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
 - die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege als Einrichtung der AWO
 - Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S. des §53 AO
 - Förderung des bürgerlichen Engagement zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke
- (4) Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch
- Unterhaltung eines Kindergartens
 - Unterhaltung einer Einrichtung der vollstationären / teilstationären / ambulanten und mobilen Alten- und Behindertenhilfe (Pflegedienste)
 - vorbeugende, helfende und heilende, pflegerische Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, der Jugendhilfe, der Behindertenhilfe sowie der Altenhilfe und des Gesundheitswesens,
 - die Ausbildung für soziale und pflegerische Berufe
 - Beratung, Hilfe und Unterstützung, Betreuung, Versorgung und Pflege von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

§ 3 Dauer und Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalender. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister, frühestens am 01.09.2016 und endet mit dem darauffolgenden 31. Dezember.

§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt
25.000,00€
in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro

Bei Beitritt weiterer Gesellschafter kann das Stammkapital der Gesellschaft um deren Einlagen erhöht werden.

- (2) Die Stammeinlage wird wie folgt übernommen:

**Nr. 1- Arbeiterwohlfahrt Stadtverband Neubrandenburg e.V.
eine Stammeinlage in Höhe von 15.000,00 €**

**Nr. 2- Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Blankensee e.V.
eine Stammeinlage in Höhe von 10.000,00 €**

- (3) Die Gesellschafter erbringen ihre Stammeinlagen als Bareinlagen bis zum 30.09.2016.
- (4) Das Stimmrecht richtet sich nach dem Geschäftsanteil, jeder Euro gewährt eine Stimme.
- (5) Bei Angelegenheiten, die den Gebietsschutz nach den Statuten der AWO betreffen, hat der AWO Ortsverein Blankensee e.V. ein Vetorecht zur Wahrung des Gebietsschutzes.
- (6) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 5 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Diese werden durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.
- (3) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch
 - o zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch
 - o einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (4) Durch Gesellschafterbeschluss kann einem Geschäftsführer oder einzelnen oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (5) Die / der Geschäftsführer können nach dem Grundsatzprogramm der AWO (in der Fassung von 2005) nicht von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (6) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag und deren Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und deren sonstigen Weisungen sowie nach den Bestimmungen eines etwaigen Anstellungsvertrages zu führen.
- (7) Die Geschäftsführung / Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung für
 - den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Beteiligungen an anderen Unternehmen
 - den Erwerb, die Veräußerung von Betrieben oder Teilbetrieben,
 - den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken
 - die Aufnahme und Vergabe von Darlehen sowie die Abgabe von Bürgschaften, Garantie- oder vergleichbaren Erklärungen, deren Umfang oder wirtschaftliche Bedeutung einen Wert von 10.000,00€ pro Schuldner oder Gläubiger übersteigt.
 - alle Geschäfte, die über die in § 2 festgesetzten Geschäfte hinausgehen.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung
2. der oder die Geschäftsführer

§ 7 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Nennung der Tagesordnung, der Tageszeit und des Tagungsortes mindestens einmal jährlich eingeladen. Dieser Form bedarf es nicht, wenn sich alle Gesellschafter an der Beschlussfassung durch schriftliche Stimmgabe beteiligen.
- (2) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind nach Bedarf zu berufen oder wenn Gesellschafter dies beantragen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.
- (4) Eine nicht ordnungsmäßig einberufene Gesellschafterversammlung ist abweichend von Absatz 1 dennoch beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter anwesend oder vertreten sind.

§ 8 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, sofern das GmbH-Gesetz oder dieser Vertrag keine andere Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (2) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind zu protokollieren und von dem Protokollführer zu unterschreiben. Der Inhalt der Niederschrift gilt als anerkannt, wenn nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Vorlegung der Niederschrift durch Einschreiben an die Gesellschaft Einwendungen erhoben werden.
- (3) Die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung richtet sich nach §46 GmbHG. Unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften betrifft dies insbesondere:
 - a. Festlegung des Jahresbeschlusses
 - b. Entlastung des / der Geschäftsführer
 - c. Genehmigung des Haushaltsplanes, insbesondere des jährlichen Erfolgs-, Stellen- und Investitionsplanes
 - d. Anstellungsverträge für den / die Geschäftsführer
 - e. Wahl des Abschlussprüfers
 - f. Änderungen des Gesellschaftsvertrages
 - g. Auflösung der Gesellschaft
 - h. Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile
 - i. Einforderung von Stammeinlagen und von Nachschüssen
 - j. Errichtung / Beendigung von Einrichtungen und Projekten

- (4) Insbesondere zur Abberufung des Geschäftsführers, zur Auflösung der Gesellschaft und zur Änderung dieses Vertrages bedarf es einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen.

§ 9 Gewinn-/ Mittelverwendung

- (1) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die in § 2 genannten Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Jahresabschluss und Prüfung

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) ist von der Geschäftsführung in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen, soweit für die Gesellschaft keine anderen Fristen zulässig sind.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (3) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten elf Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung des vergangenen Geschäftsjahres zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 11 Verfügung und Belastung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Verfügung über Geschäftsanteile, insbesondere die Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen, ist nur wirksam, wenn alle Gesellschafter ihr zustimmen.

- (2) Eine Verpfändung von Geschäftsanteilen wird ausgeschlossen.

§ 12 Einziehung und Zwangsabtretung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zulässig. Sie wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses an den betreffenden Gesellschafter wirksam.
- (2) Die Zwangseinziehung von Gesellschafteranteilen ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Als wichtige Gründe sind insbesondere anzusehen:
- grobe Verletzung der Gesellschafterpflichten durch einen Gesellschafter,
 - Pfändung eines Geschäftsanteil, wenn diese nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben wird,
 - Eröffnung des Vergleichs über das Vermögen eines Gesellschafters,
 - Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters bzw. die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse.
- (3) Bei Beschlüssen über die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteils hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
- (4) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Absatz 2. verlangen, dass der Geschäftsanteil nach Wahl der Gesellschaft ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an eine oder mehrere Gesellschafter oder zu benennende Dritte abgetreten wird.
- (5) Der Gesellschafter dessen Geschäftsanteil eingezogen wird, erhält eine Vergütung des nominellen Betrages des eingezogenen Geschäftsanteiles.

§ 13 Bekanntmachungen und allgemeine Bestimmungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 14 Gründungsaufwand

Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung (insbesondere Notar-, Register-, Veröffentlichungs- und Beratungskosten) trägt die Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,00€.

§ 15 Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhalten die Gesellschafter nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile zurück. Das Vermögen der Gesellschaft fällt soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Blankensee e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck bzw. den gewollten Zielen der Gesellschafter möglichst nahe kommt.
- (2) Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Auseinandersetzungen ist Neubrandenburg.